

## **Satzung des Vereins**

### **DIE BRÜCKE E. V.**

#### **§ 1**

(Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Brücke – Verein zur Unterstützung von Menschen in Not“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in 25938 Wyk auf Föhr; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

(Zweck)

- (2) Der Verein bezweckt, in Krisensituationen zu helfen und Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, er will sozialer Isolierung vorbeugen und zu einer positiven Lebensgestaltung verhelfen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Hilfebedürftigen betreut werden und in Gruppen der Selbsthilfegedanke umgesetzt wird.

#### **§ 3**

(Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung, durch Streichung von der Mitgliederliste, Ausschließung und bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied hat nach der Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Eigenzweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### (Vorstand)

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer besteht. Zwei der jeweiligen Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.  
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind befugt, die Geschäftsführung alleine wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.  
Bei der Gründungsversammlung am 21. Juli 1981 wurden der Vorsitzende und der Kassenwart für zwei Jahre, der Stellvertreter und der Schriftführer zunächst für ein Jahr gewählt. Arbeitnehmer des Vereins sind nicht in den Vorstand wählbar.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder einschließlich der Mitglieder des Vorstandes für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 5  
(Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im 2. Quartal eines Geschäftsjahres statt.  
Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - b. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - c. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung der Versammlung Bezug genommen werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen per Bekanntgabe in der Tageszeitung „Der Insel-Bote“ einberufen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6  
(Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Amt Föhr-Amrum.

Stand 23.04.2018